

Kirchheim-Heimstetten, „Campus Ammerthalhöfe“: Artenschutz

Auftraggeber:

Planwerkstatt Karlstetter, Marklkofen, für
Ammerthal Grundbesitz GmbH & Co. KG,
Nördliche Münchner Straße 28, 82031 Grünwald

| | |
|---|--|
| BIO - BÜRO SCHREIBER | |
|  | Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032/123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de |

www.bio-buero-schreiber.de

17.05.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | AUSGANGSSITUATION | 2 |
| 2 | METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN | 3 |
| 2.1 | Allgemeine Methodik | 3 |
| 2.2 | Durchgeführte Arbeiten | 3 |
| 2.3 | Vorhandene Daten zu relevanten Arten..... | 4 |
| 2.4 | Biotopkartierung | 5 |
| 3 | ERGEBNISSE | 5 |
| 3.1 | Strukturen..... | 5 |
| 3.1.1 | Nordteil..... | 5 |
| 3.1.2 | Mittelteil..... | 6 |
| 3.1.3 | Südteil | 6 |
| 3.1.4 | Weitere Flächen | 6 |
| 3.2 | Erfasste Tierarten..... | 6 |
| 3.2.1 | Brutvögel..... | 6 |
| 3.2.2 | Sonstige Arten..... | 7 |
| 4 | VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG | 8 |
| 4.1 | Arten nach Anhang IV FFH-RL..... | 8 |
| 4.1.1 | Säugetiere..... | 8 |
| 4.1.2 | Kriechtiere (Reptilien)..... | 8 |
| 4.1.3 | Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln | 8 |
| 4.1.4 | Gefäßpflanzen..... | 9 |
| 4.2 | Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie | 9 |
| 5 | WIRKUNG DES VORHABENS | 10 |
| 5.1 | Konflikt Überbauung (Flächenentzug) | 10 |
| 5.2 | Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung | 10 |
| 5.3 | Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren..... | 10 |
| 5.4 | Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung..... | 11 |
| 5.5 | Konflikt Störungen / Emissionen..... | 11 |
| 5.6 | Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht..... | 11 |
| 6 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT..... | 11 |
| 6.1 | Vermeidungsmaßnahmen | 11 |
| 6.2 | CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) .. | 12 |
| 7 | GUTACHTLICHES FAZIT* | 13 |
| 8 | LITERATUR..... | 13 |



1 AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Kirchheim-Heimstetten und die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften befassen sich seit längerem mit einer Neustrukturierung einer gewerblichen Gebietsentwicklung im Rahmen eines neu aufzustellenden B-Planes Nr. 102/H zwischen der Ammerthalstraße und der A 99 sowie der Feldkirchner Str. und der Kreisstraße M 1 (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des überplanten Areals am Südrand der Gemeinde Heimstetten.

Karte: BayernAtlas

Für dieses Gebiet wurde bereits im Jahr 2001 ein B-Plan Nr. 57H beschlossen, der jedoch den heutigen Zielen und Nutzungsanforderungen an das Gelände nicht mehr entspricht. Wesentliche Teile des Umgriffs sind bereits bebaut und werden gewerblich genutzt. Davon werden nur der Teil nördlich der Feldkirchner Straße (im Folgenden „Nordteil“), der südliche Teil an der Ammerthalstraße (im Folgenden „Südteil“), sowie eine ca. 3,6 ha große Ackerbrache inmitten des Areals (Fl.-Nr. 171/10, im Folgenden „Mittelteil“) beurteilt (vgl. Abb. 2). Ein großer Teil in der Nordhälfte, ein stillgelegter Industriebetrieb, wird separat beplant und hier nicht behandelt.



Für die Neuplanung wird geprüft, ob dadurch die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden könnten, also ob Lebensräume (Habitate) streng geschützter Arten oder diese selber vorhanden sind.

2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Das nachfolgende Gutachten orientiert sich an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2018).

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren bzw. der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben geprüft. Kap. 7 enthält ein Resümee, in Kap. 8 wird die verwendete Literatur zitiert.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Durchgeführte Arbeiten

Die un bebauten Flächen (Ackerbrache, Gehölze und Grünstreifen an der A 99) wurden erstmalig zur Potenzialabschätzung am 14.9.2021 begangen. Die bebauten Areale nördlich der Feldkirchener Straße sowie der südliche Teil an der Ammerthalstraße wurden am 15.11.2021 inspiziert, die Gebäude bei Bedarf teilweise auch von innen. Dabei wurde kontrolliert, ob aktuelle Vorkommen artenschutzrelevanter Tiere sowie indirekte Hinweise (Kot, Fett-/Fraßspuren u. ä.) vorhanden waren. Die Gehölze wurden dann noch im laubfreien Zustand am 17.3.2022 vom Boden aus mit einem Fernglas auf Höhlen, Risse, Spalten etc. kontrolliert.



Angesichts der überschaubaren Strukturen und Potenziale für die relevanten Arten (primär nur Vögel, sehr eingeschränkt auch Fledermäuse) wurden folgende weitere Untersuchungen durchgeführt (Tab. 1).

Tab. 1: Untersuchungstermine Tierarten

| Datum | Zeit & Witterung | Bearbeitung |
|-----------|---|--|
| 13.5.2022 | morgens, ab 15°C, stark bewölkt, z.T. leichter Regen, leicht windig | Vögel |
| 18.5.2022 | vormittags, ab 19°C, sonnig, leicht windig | Reptilien (+ Vögel) |
| 10.6.2022 | morgens, ab 14°C, leicht bewölkt, leicht windig | Vögel, Reptilien |
| 28.6.2022 | morgens + vormittags, ab 17°C, sonnig, leicht windig | Vögel, Reptilien, Nachtfalter (+ Tagfalter + Heuschrecken) |
| 2.8.2022 | vorm., ab 22°C, sonnig, leicht windig | (Tagfalter + Heuschrecken) |

Methodik Vögel:

Verhören und Sicht/Fernglas; Horst- und Nestersuche von Großvögeln.

Methodik Reptilien:

Langsames Abgehen geeigneter Habitats wie Böschungen, Mauern, Säume, sonnenexponierte Gehölzränder, optische Suche (auch mit Fernglas); händische Suche unter möglichen Verstecken wie Steinen, Brettern, Ästen und ähnlichem am Boden liegendem Material.

Methodik Nachtfalter:

Suche nach geeigneten Nektar- und Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers.

Methodik Tagfalter + Heuschrecken:

Zusätzlich wurde nach weiteren planungsrelevanten Arten gesucht, u. a. Idas-Bläuling und Blauflügelige Ödlandschrecke; dazu wurden geeignete Strukturen abgelaufen, Schmetterlinge und Heuschrecken ggf. gekäschert und bei Letzteren auch Gesänge verhört.

Fledermäuse wurden bisher nicht untersucht, da zumindest aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Quartiere betroffen sind, sondern – wenn überhaupt – nur Jagdhabitats und Flugkorridore.

2.3 Vorhandene Daten zu relevanten Arten

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) weist innerhalb des UG oder in der unmittelbaren Umgebung nur einen einzigen Fundpunkt bzw. „Sonstigen Lebensraum“ auf: den „S-Bahndamm NW Feldkirchen“. In der gut 2,5 km langen Fläche wurden 1992 u. a. Zauneidechse und Wechselkröte nachgewiesen. Die Daten sind grundsätzlich veraltet, dennoch ist mit Vorkommen dieser beiden Arten weiterhin zu rechnen.

Im TK25-Blatt 7836, in dem das überplante Areal mehr oder weniger mittig liegt, sind in der ASK gemäß saP-Arteninformationen des LfU (BAYLFU 2023; Stand der Abfrage: 16.05.2023) zahlreiche Arten enthalten, darunter aber keine, für die geeignete Habitats im überplanten Areal vorhanden sind.



2.4 Biotopkartierung

Im weiten Umfeld sind keine amtlichen Biotope vorhanden.

3 ERGEBNISSE

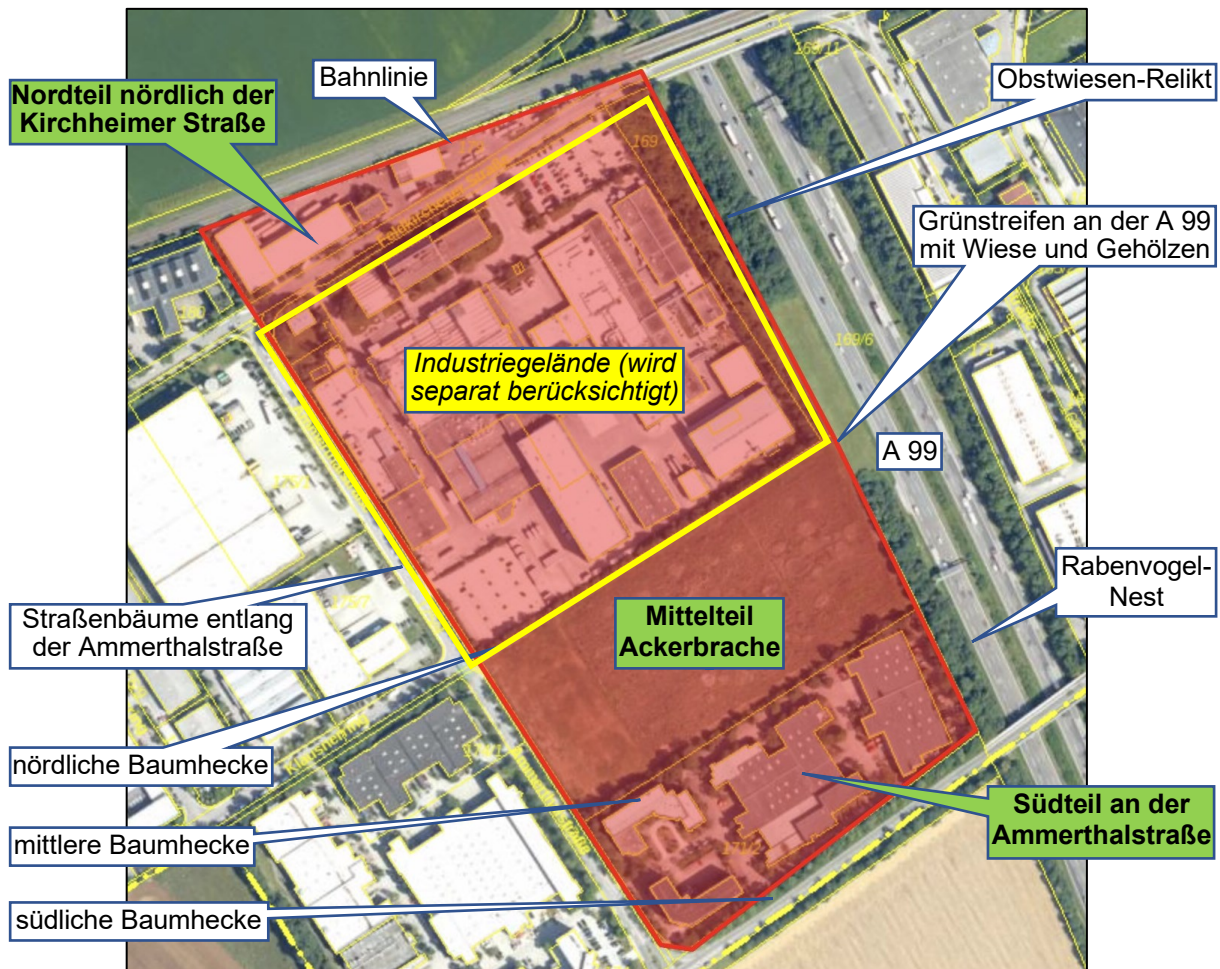


Abb. 2: Relevante Strukturen und Funde im überplanten Areal.

Quelle: Auftraggeber

3.1 Strukturen

3.1.1 Nordteil

Das Areal nördlich der Kirchheimer Straße besteht aus Büro-, Werkstatt- und Lagergebäuden sowie großen asphaltierten Flächen. Hier sind an den westlichen Gebäuden teilweise Strukturen vorhanden, die für Fledermäuse geeignet sein könnten. Entlang der Bahn hat es bis vor Kurzem für Reptilien geeignete Strukturen gegeben, die jedoch durch eine Kabelkanal-Verlegung bis auf den äußersten Ostteil flächig zerstört wurden.



3.1.2 Mittelteil

Die Ackerbrache ist struktur- und artenarm; die Fläche wird wohl in unregelmäßigen Abständen gemäht bzw. gemulcht. Zur Autobahn hin gibt es – primär auf dem Grundstück der Straße – ausgedehnte, nährstoffreiche, d. h. dichtwüchsige Grasfluren und Baumhecken.

Die Brache ist an der Nord- und Südgrenze durch je eine Baumhecke von den bebauten Flächen getrennt. Eine weitere Baumhecke verläuft entlang der Kreisstraße M 1 ganz im Süden. Im Osten verläuft entlang der A 99 ein Grünstreifen mit weiteren Gehölzen und Wiesenflächen, im Westen entlang der Straße ein schmaler Grünstreifen mit einer Baumreihe. (Durch diese umlaufenden „Kulissen“ ist sie auch für Acker- vögel nicht geeignet.)

In den drei in Ost-West-Richtung verlaufenden Baumreihen nördlich und südlich dieser unbebauten Fläche, der ebenfalls nährstoffreiche Grasfluren vorgelagert sind, gibt es nur sehr vereinzelt größere Bäume (meist Pappeln) mit Höhlen-ähnlichen Strukturen (eher nur Hackstellen) oder Rissen und Spalten, die aber zu klein für Fledermausquartiere oder Baumläufer-Nester waren. Nahe der A 99 war ein Großvogel-Nest (vermutlich Rabenkrähen oder Tauben) zu erkennen.

3.1.3 Südteil

Der südliche Teil des überplanten Gebiets ist noch vollständig genutzt, aktuell gibt es keine für (Gebäude-) Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel geeigneten Strukturen. Auch die Gehölze in diesem Areal weisen keine solchen Strukturen auf, primär weil sie entweder gepflegt oder noch zu klein sind.

Im Grünstreifen an der A 99 gibt es ebenfalls wenige größere Bäume, die überhaupt derartige Strukturen enthalten können.

3.1.4 Weitere Flächen

Östlich der Industriebrache ist zwischen der Baumhecke, die dieses im Osten begrenzt, und den Gehölzen der A 99 eine schmale, nicht mehr gepflegte Obstwiese vorhanden, möglicherweise eine alte Ausgleichsfläche.

3.2 Erfasste Tierarten

3.2.1 Brutvögel

Im UG wurden insgesamt 24 Vogelarten erfasst, davon neun nur als Nahrungsgäste und zwei außerhalb (Tab. 2).

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten

| Art | RL By | RL D | Sta- tus | LfU | Bemerkung |
|------------|----------|---------|-------------|-----|---|
| Amsel | - | - | C | | mind. 1 BP in Kletterpflanze an Gebäude im Südteil |
| Bachstelze | - | - | N | | |
| Blaumeise | - | - | C | | eine Brut in einem Höhlenbaum unmittelbar am Ulmer Widerlager |
| Buchfink | - | - | C | | an der A 99 und in Baumreihen |
| Buntspecht | - | - | A | | aktuell keine Höhlen, evtl. in alter Obstwiese im Nordosten? |
| Elster | - | - | N | | |



| Art | RL By | RL D | Status | LfU | Bemerkung |
|------------------|-------|------|--------|-----|---|
| Gartengrasmücke | - | - | C | | an der A 99 |
| Girlitz | - | - | (C) | | in Industriebrache |
| Grünfink | - | - | C | | an der A 99 (B) und in Baumreihen |
| Grünspecht | - | - | N | x | |
| Hausrotschwanz | - | - | C | | in der Industriebrache, eher 2 BP |
| Kohlmeise | - | - | N | | |
| Mönchsgrasmücke | - | - | C | | an der A 99 |
| Rabenkrähe | - | - | C | | Nest an der A 99 |
| Ringeltaube | - | - | B | | an der A 99 (B) und in Baumreihen (Nest wo?) |
| Rotmilan | - | - | N | x | als Nahrungsgast nicht betroffen |
| Schwanzmeise | - | - | Z | | |
| Star | - | 3 | N | | in Ackerbrache im Frühsommer, fliegt über die A 99 nach Nordosten |
| Stieglitz | V | - | C | x | in mehreren Baumreihen |
| Stockente | - | - | N | | 2 Ind. in Ackerbrache im Sommer |
| Straßentaube | - | - | N | | in Ackerbrache im Sommer |
| Turmfalke | - | - | N | x | als Nahrungsgast nicht betroffen |
| Wacholderdrossel | - | - | C | | kleine Kolonie in Straßenbegleitgehölzen auf Neu-Ulmer Seite |
| Zilpzalp | - | - | (C) | | in Obstwiese im Nordosten |

RL By: Rote Liste Vögel Bayern (2016): 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; - = nicht gefährdet.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (2021); s.o.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast; Z = nur auf dem Durchzug; () = außerhalb.

Bemerkung: BP = Brutpaar

LfU: x = in Bayern saP-relevant

Entsprechend der Vorbelastungen und Störungen waren kaum gefährdete Arten vorhanden. Die meisten als Brutvogel eingestuft Arten brüteten in den Baumreihen. Insofern sind auch die wenigen vom Bayerischen LfU als saP-relevant eingestuft Vogelarten meist nicht betroffen; Ausnahme ist der Stieglitz.

3.2.2 Sonstige Arten

Nachweise von Reptilien entlang der Gehölzränder gelangen nicht. Die Strukturen sind dort eigentlich auch nicht wirklich geeignet (zu dichtwüchsig, keine „Haufen“ zum Sonnen, keine Winterquartiere).

Für den Nordteil berichteten Anlieger von früheren Eidechsen-Beobachtungen im Ostteil. Zumindest in 2022 waren dort aber – nach den „Tabula-rasa-Arbeiten“ entlang der Bahn – keine Tiere mehr zu beobachten.

Auch Nachweise des Nachtkerzenschwärmers gelangen nicht; für die Art fehlen auch in der Ackerbrache zumindest aktuell geeignete Raupenfutterpflanzen.

Während der Sommer-Begehungen in der Ackerbrache und entlang der Gehölzränder wurden durchweg nur commune, häufige (ungefährdete) und anspruchslose Tagfalter- und Heuschrecken-Arten beobachtet.



4 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Ausschlusskriterien sind:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 5) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend im Folgenden geprüft:

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP.

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Säugetiere

Dauerhaft oder regelmäßig nutzbare Habitate von Säugetieren sind aktuell nicht vorhanden. Vorkommen großräumig wandernder Arten (z. B. Wolf oder Luchs) hier innerhalb der Siedlung sind extrem unwahrscheinlich.

Es ist davon auszugehen, dass die überplante Fläche von Fledermäusen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt wird. Allerdings wird der Verlust für alle Fledermaus-Arten als nicht erheblich eingestuft, da im weiteren Umfeld zahlreiche ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Insofern sind Vorkommen aller übrigen Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

4.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen aller Arten dieser Artengruppen sind mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

4.1.3 Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es im UG aktuell geeignete, dauerhaft oder regelmäßig nutzbare, essenzielle Habitate (z. B. Biber, Schnecken, Muscheln), oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Vorkommen z. B. von durchfliegenden Schmetterlingen oder Libellen sind sehr



unwahrscheinlich und wenn, dann nur episodisch möglich und die Fläche ist dann für diese Arten nicht essenziell oder wichtig genug.

Da es ein Wechselkröten-Vorkommen ca. 500 m nordwestlich gibt, sind Amphibien im Landlebensraum nicht auszuschließen, auch wenn diese die Bahnlinie und die Kirchheimer Straße überqueren müssen. Da diese Querungen und die bestehenden Nutzungen bereits ein hohes allgemeines Lebensrisiko für diese Tier darstellen, wird dieses durch eine Neubebauung kaum erhöht. Dennoch werden entsprechende Schutzmaßnahmen primär im Nordteil empfohlen (s. Kap. 6).

Insgesamt sind relevante Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen aller dieser Artengruppen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

4.1.4 Gefäßpflanzen

Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

4.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Vogel-Arten sind grundsätzlich saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (2016) und Bayern (2016) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützt nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen,

Bei weit verbreiteten, sog. „Allerweltsarten“ reicht jedoch regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Sie wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann; dies ist hier nicht der Fall. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werden durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



Alle nachgewiesenen Arten sind häufig und treten meist nur als Nahrungsgäste bzw. auf dem Durchzug auf. Betroffenheiten dieser Arten können – in Verbindung mit den obligatorischen Vermeidungsmaßnahmen – ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für weitere potenziell vorkommende Brutvogel-Arten sowie mögliche, episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit, da ihnen in der Region weiterhin sehr große, ähnlich oder besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Für den Stieglitz als Freibrüter ist der Wegfall von mehreren wahrscheinlichen Brutbäumen unproblematisch, da der Art im Umfeld zahllose weitere, ähnliche großkronige Bäume zur Verfügung stehen und sie auch an stark gestörten Standorten wie – auch im vorliegenden Fall – Stadtparks, Parkplätzen oder unmittelbar neben einer viel befahrenen Straße brütet.

Darüber hinaus bauen auch die allermeisten anderen nachgewiesenen Brutvogelarten Nester, die sie nur einmal nutzen. Diese sind nur während der Brut und Jungenaufzucht zu schützen; dies ist einfach zu beachten, indem – standardmäßig – außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet wird. Auch ihnen stehen im Umfeld zahllose weitere, ähnliche Gehölze als alternative Brutplätze zur Verfügung.

5 WIRKUNG DES VORHABENS

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte von Abbruch und Neubebauung auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Als Wirkraum wird der überplante Bereich sowie ein Umfeld von – je nach angrenzender Struktur – ca. 25-100 m definiert.

5.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.

- Der Verlust von Gehölzen als Nistplätze von Freibrüter ist für derart häufige Vogel-Arten nicht erheblich und muss nicht kompensiert werden.
- Ansonsten gehen primär Nahrungshabitate verloren; diese sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit sicher nicht essenziell.

5.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind.

- Es entfallen hauptsächlich nur Nahrungshabitate für Arten. Dies ist aufgrund der aktuellen Nutzung für alle Arten sicher nicht relevant.

5.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Durch die Bebauung etc. nehmen die xerothermen Verhältnisse kleinflächig zu, ebenso steigt die Versiegelung von Böden mit allen negativen Konsequenzen.

- Betrifft weitgehend nur Nahrungshabitate von Arten, sicher nicht relevant.



Angrenzende Flächen werden verschattet.

→ Für die aktuell vorkommenden Arten nicht relevant.

5.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung

Bei allen Neubauten ist das Problem Vogelschlag (Kollisionen von Vögeln mit Fensterscheiben bzw. Verglasungen) zu beachten.

→ Ist durch Vermeidungsmaßnahmen minimierbar (s. Kap. 6.1).

Eine Einwanderung von Amphibien in Baustellen im Nordteil ist möglich, da es im Umfeld Vorkommen gibt und insbesondere Juvenile und Subadulte sehr mobil sind. Auch wenn das allgemeine Lebensrisiko für diese Tiere hier im Siedlungsbereich (primär Gewerbenutzung und Straßenverkehr) bereits sehr hoch ist, wird eine Auszäunung während der Bauarbeiten entlang der Bahnlinie empfohlen.

→ Ist durch die Vorbelastungen gering, kann weiter minimiert werden.

5.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf der Fläche und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiziehende Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.

→ Dies ist durch die Vorbelastungen des Umfelds (s. u.) von untergeordneter Bedeutung.

5.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist durch die Störungen, die von der umliegenden Bebauung, der Gewerbenutzung, der Bahnlinie und den Straßen ausgehen, erheblich vorbelastet.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Alle Gebäude müssen vor dem Abbruch nochmals auf Fledermausquartiere und Vogelnester kontrolliert werden, insbesondere einzelne Gebäude im Norden. Möglicherweise sind auch Ausflugebeobachtungen erforderlich. Eine Erfassung von Flugrouten wird für nicht notwendig erachtet, da die Verläufe der vorhandenen Strukturen (Baumhecken) diese bereits jetzt vordefinieren, sodass bei der Planung darauf geachtet werden kann.

Bei entsprechenden Nachweisen ist eine Nachbearbeitung des Artenschutzes erforderlich, in dem geregelt wird, ob Ersatzquartiere (Fledermauskästen) aufgehängt werden müssen, Tiere zu bergen bzw. Quartiere oder Nester (Baumhöhlen!) umzusetzen sind. Außerdem müsste der Zeitplan des Abbruchs auf die Aktivitätszeiten der



Fledermäuse abgestimmt werden.

Alle zu entfernenden Bäume müssen vor der Rodung nochmals auf Höhlen u. ä. Strukturen kontrolliert werden. Höhlenbäume sind durch Baumkletterer oder mit einem Hubsteiger zu kontrollieren, ob sie tatsächlich geeignete, d. h. ausreichend große Höhlen aufweisen und wenn ja, ob sie von Vögeln oder Fledermäusen besiedelt sind. Sollten Bäume mit Höhlen entfernt werden müssen, die von Vögeln oder Fledermäusen besiedelt sind, müssen zuvor entsprechende Ersatz-Quartiere aufzuhängen.

Auch wenn die Flächen innerhalb des Südteils als gärtnerisch genutzt einzustufen sind, sollte die Rodung von Gehölzen generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Empfohlen wird, sich an die in § 39 BNatSchG genannten Zeiten (Oktober bis Februar) zu halten und insbesondere „Dickichte“ besser schon bis Ende Januar zu entfernen, da in warmen Wintern Amseln auch schon im Februar anfangen können zu brüten.

Entlang der Bahnlinie ist bei einer Neubebauung des Nordteils ein Amphibienschutzzaun aufzustellen, der verhindert, dass insbesondere Wechselkröten in die Baustelle einwandern. In allen Baugruben insgesamt ist darauf zu achten, dass zwischen April und August möglichst kein Wasser stehen bleibt; falls doch, ist auf Wechselkröten-Laich oder Kaulquappen zu achten, die gegebenenfalls geborgen werden müssen, bevor wieder verfüllt wird.

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas, aber auch stark spiegelnde Flächen stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese die transparente Scheibe, durch die die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, bzw. durch die Spiegelung das Hindernis an sich nicht erkennen (s. RÖSSLER et al. 2022). Deshalb sind bei den Neubauten derartige Elemente zu vermeiden oder verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019, RÖSSLER et al. 2022). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. [Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist!]

6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Maßnahmen, um Verbotstatbestände zu verhindern, also Eingriffe in Populationen oder Habitate bereits vorab so zu kompensieren, dass deren kontinuierliche ökologische Funktion (englisch: continuous ecological functionality, abgekürzt ,CEF') auch während der Eingriffe sowie danach gewährleistet ist.

Derzeit sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.



7 GUTACHTLICHES FAZIT

Durch die Neu-Bebauung des Areals „Ammerthalhöfe“ an der Südgrenze von Heimstetten sind alle lokalen Populationen der derzeit dort und im Umfeld vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Bei Berücksichtigung einiger Vermeidungsmaßnahmen wird nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen; u. a. sind für Vögel sind die üblichen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit) erforderlich, ebenso für Wechselkröten, die benachbart vorkommen, sowie allgemein gegen Vogelschlag. Essenziell sind erneute Kontrollen geeigneter Strukturen unmittelbar vor Baubeginn. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Bebauung aus der Sicht des speziellen Artenschutzes genehmigungsfähig.

8 LITERATUR

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schr.-R. Bay. LfU, Heft 166; Augsburg.

BAYLFU (Hrsg., 2019): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. - UmweltWissen 106; pdf, 10 S.; Augsburg.

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Vögel Bayerns, Neubearbeitung 2015. – pdf.

BAYSTMI / OBB = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN / OBERSTE BAUBEHÖRDE (2018): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung.

LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.

RÖSSLER M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte Sempach; pdf, 65 S.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.



Fotos

Nordteil nördlich der Feldkirchener Straße



Werkstatt in Betrieb, ...



... Dachüberstände offen und nach oben geschlossen.



Lagerhalle, ebenfalls in Betrieb.



Rückseite dieser Halle, keine für Fledermäuse oder Vögel geeigneten Spalten am Rand des Dachs.



Offene Überdachung nach Norden, aktuell keine Vogel-nester.



Ecke der Halle ...



... mit Spalt unterhalb des Dachüberstands, zwar keine Anzeichen, aber potenziell „fledermausgängig“, muss nachgeprüft werden.



Bürogebäude, Ansicht von Osten ...



... und Nordosten.



Die Spalten zwischen Verkleidung und Wand unterhalb der Dachkante müssen vor Abbruch ebenfalls auf Fledermäuse geprüft werden.



Bahndamm im Norden, Ostteil, Blickrichtung Nordosten, Zustand Anfang 2022; im Zuge von Arbeiten an einem Kabelkanal wurden potenzielle Reptilienhabitate weitestgehend zerstört.

... und Nordwesten. Auch hier waren die Bauarbeiten in vollem Gang, ohne dass erkennbare Schutzmaßnahmen für Reptilien getroffen wurden.



Dto., Blickrichtung Südwesten.

Rand der Bahnlinie im Mai 2023, Ostteil ...



Bahndamm im Norden, Westteil hinter der Lagerhalle, Blickrichtung Nordosten ...

... und Westteil, jeweils wieder bewachsen.



Mittelteil (Ackerbrache) und Gehölze am Ostrand



Blick von der Südwestspitze der Ackerbrache nach Norden ...



... und nach Nordosten, rechts die mittlere Baumhecke.



Östlicher Teil der Ackerbrache, schütter bewachsen.



An der A. 99 auf Höhe der offenen Grasfläche, Blick nach Norden.



Gleicher Standort, aber Blick nach Südosten auf das südliche Gehölz auf der Autobahnböschung.



Nordende des Gras-Teils auf der Autobahnböschung, Blick nach Norden.



Blick von Süden in das Obstwiesen-Relikt.



Südteil an der Ammerthalstraße



Schild an der Einfahrt zum Gelände mit den hier aktuell ansässigen Firmen.



Dto.



Eines der kontrollierten Flachdächer; keine Möglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse.



Alle Dachüberstände bzw. Attikableche ...



Dto.



Dto.



... waren zu offen und komplett abgedichtet.

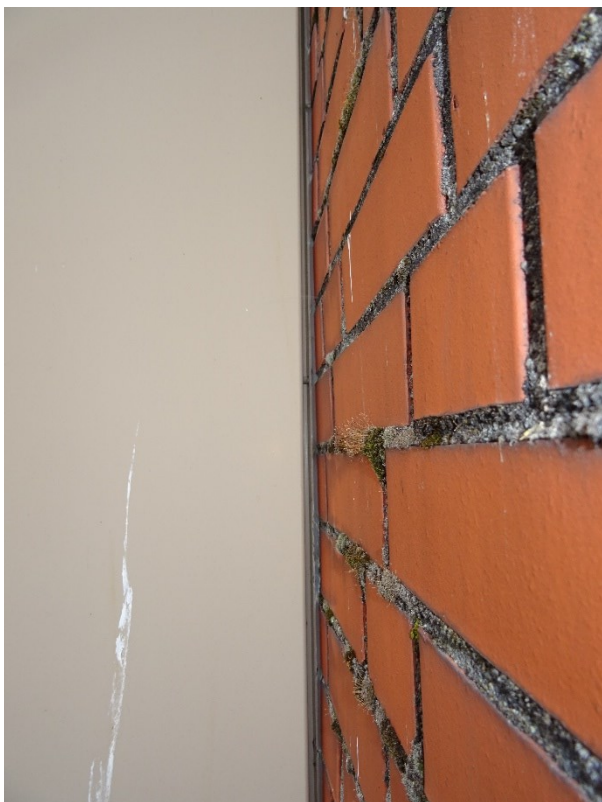


Blick von einem Fenster nach oben; auch hier alles dicht und fugenlos.

Dto.



Dasselbe in den metallischen, glatten Jalousienkästen.



Minimale Fuge (wenige mm) in einer Gebäude-Ecke.



Auch hier durch glatte Wände und Metall keine Chance für Fledermäuse oder Vögel.



Ein Beispiel für eine Fassaden-Ansicht.



Ein weiterer Überstand an einem Gebäude, vollständig geschlossen.



Nur an derart bewachsenen Fassaden können Nester frei brütender Vögel vorhanden sein; darauf ist dann zeitlich beim Abbruch zu achten.



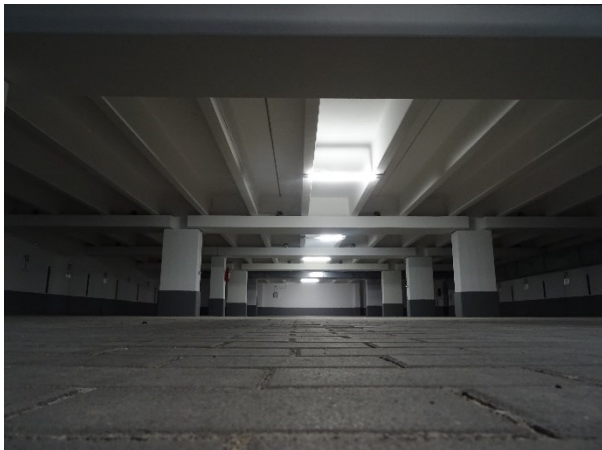
Das entsprechende Gebäude dazu.



Auch diese Fensteröffnung hat keine ausreichend großen Spalten.



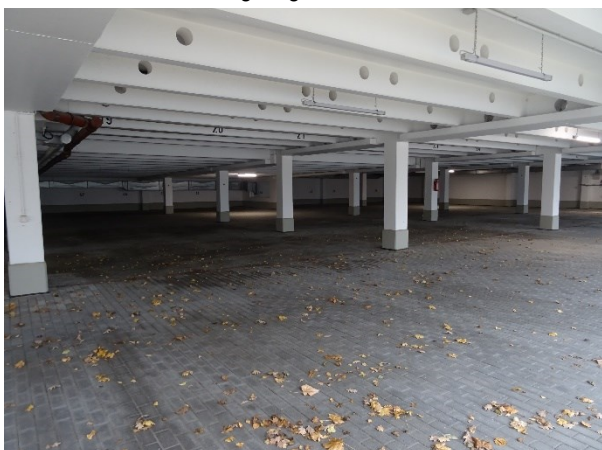
Dto.; die Spalten hier sind zu offen für Fledermäuse, sollten aber vor Abbruch nochmals auf evtl. Vogelnester (Spatzen!) geprüft werden.



Blick in die offene Tiefgarage.



Dto.



Dto.